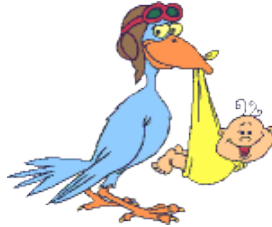


# GESETZE



# RUND UM'S KIND

## VON DER GEBURT BIS ZUM SCHULEINTRITT

MUTTERSCHUTZGESETZ  
VÄTERKARENZGESETZ  
KINDERBETREUUNGSGELDGESETZ  
LANDESLEHRERDIENSTRECHTSGESETZ  
VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Zusammenstellung: Sep. 2013

**Irmtraud Fian MEd.**  
**FCG – Team Wien**

1010 Wien, Schenkenstr. 4/5.Stock, Tel. 53 454/431, 435, 436

Für den Berufsschulbereich überarbeitet:

**Michael HANZMANN FCG-Wien**

**Alexander PHILIPP FCG-Wien**

Tel.: 01/53 454 DW 451 E-Mail: [hanzmann@schule.at](mailto:hanzmann@schule.at)

Das vorliegende Skriptum wurde gewissenhaft erstellt und überarbeitet, jedoch ohne Gewähr. (Stand Feber 2011)

## AUS DEM INHALT

Seite

I. Meldung der Schwangerschaft und Geburt.....	3
II. Schutzbestimmungen .....	3
Schutzbestimmungen während der Schwangerschaft.....	3
Untersuchungen während der Arbeitszeit.....	3
Absolutes Beschäftigungsverbot/Schutzfristen.....	3
Individuelles Beschäftigungsverbot.....	4
Schutzfristen.....	4
III. Finanzielle Leistungen rund um die Geburt .....	4
Wohngeld.....	4
Einmalige Geldaushilfe.....	5
Kinderzuschuss (die ehemalige Kinderzulage bis 31.12.2011).....	5
Familienbeihilfe - Kinderabsetzbetrag.....	5
Mehrkindzuschlag (Mehrkindstaffel).....	6
IV. Mutterschaftskarenz / Väterkarenz Teilzeitbeschäftigung.....	7
Meldefristen Karenz .....	7
Frühkarenzurlaub für Väter gegen Entfall der Bezüge .....	7
Karenzbeginn .....	7
Gemeinsame Karenz.....	8
Aufgeschobene Karenz .....	8
Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge .....	8
Karenzurlaub zur Betreuung und Pflege behinderter Kinder .....	8
Neuerliche Schwangerschaft während einer Karenz .....	9
V. Teilzeitbeschäftigung.....	9
Meldefristen.....	9
VI. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).....	10
Anspruchsberechtigung: .....	10
Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze bei allen Pauschalvarianten .....	11
Höhe - Anspruchsdauer: .....	11
Antrag - Auszahlung:.....	11
Krankenversicherung:.....	11
Regelung für Alleinerziehende in Härtefällen.....	11
Zuverdienstgrenze .....	11
Berechnung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld .....	12
Verzicht .....	12
NEU: Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (nicht rückzahlbar) .....	12
VII. Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes ( LDG § 46, VBG § 20 ) .....	12
VIII. Arbeitsplatz nach Ende des Karenzurlaubes gem. MSchG, VKG ( § 58 b LDG, § 29d VBG ) .....	13
IX. Pflegefreistellung (LDG § 59, LVLG 1966 § 2 f).....	13

## I. Meldung der Schwangerschaft und Geburt

### Meldung der Schwangerschaft

an die Dienstbehörde, sobald die Schwangerschaft bekannt ist

- ▶ im Dienstweg
- ▶ an den SSR für Wien mit **Formblatt I + ärztlichem Zeugnis (gemäß §3 Abs. 1 des MSCHG)**
- ▶ mit Angabe des voraussichtlichen Geburtstermins (ärztliches Zeugnis)
- ▶ damit treten die Mutterschutzbestimmungen in Kraft

**Meldung der Geburt** am Dienstweg an den SSR für Wien mit **Formblatt II**  
(siehe auch Seite 9 – Meldefristen)

Beilagen: Geburtsurkunde (Kopie)

Ansuchen um einmalige Geldaushilfe aus Anlass der Geburt (formlos)

Ansuchen Kinderzulage (mit Bestätigung über Familienbeihilfe vom Finanzamt)

Mutter-Kind-Pass (Kopie) bei Frühgeburt oder Kaiserschnitt bzw. ärztliche Bestätigung

## II. Schutzbestimmungen

### Schutzbestimmungen während der Schwangerschaft

Für eine schwangere Dienstnehmerin sind alle jene Arbeiten verboten, die eine schwere körperliche Belastung darstellen, oder die für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind (z.B. unfallgefährdete Arbeiten, Verbot v. Nacharbeit u. Sonn – u. Feiertagsarbeit, Verbot von Überstunden, schwere körperliche Arbeiten z.B. Heben v. schweren Lasten, keine Gangaufsicht)

### Untersuchungen während der Arbeitszeit

Sind notwendige schwangerschaftsbedingte Untersuchungen außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Dienstgeber die dafür notwendige Freizeit unter Entgeltfortzahlung zu gewähren.

### Absolutes Beschäftigungsverbot/Schutzfristen

Während der letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Geburt unterliegt die Dienstnehmerin einem absoluten Beschäftigungsverbot.

Erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis 16 Wochen nach der Entbindung – siehe Skizze nächste Seite).

Stellt der Arzt eine Frühgeburt fest, beträgt die Schutzfrist nachher immer mindestens 12 Wochen, dasselbe gilt bei Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen, diese sind mittels ärztlicher Bestätigung zu belegen.

Nach einer Totgeburt besteht der Anspruch auf die Schutzfrist.

Nach einer Fehlgeburt erlischt der Schutz des MSchG, eine allfällige Dienstverhinderung gilt als Krankenstand (Meldung an Dienstgeber erforderlich!).

## Individuelles Beschäftigungsverbot

Im Fall einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden Mutter oder ihres Kindes ist die Dienstnehmerin ab Vorlage eines entsprechenden Zeugnisses eines Amtsarztes (Bezirksgesundheitsamt) sofort vom Dienst freizustellen. Pragmatisierte Lehrerinnen erhalten ihre Bezüge weiter, Vertragslehrerinnen erhalten ihr Wochengeld (siehe auch „Finanzielle Leistungen um die Geburt“).

### Häufige Gründe:

Gefahr einer Fehl- und Frühgeburt, schwere innere oder orthopädische Erkrankungen (z.B. Diabetes)

## Schutzfristen

### Beispiele:



### Mehrlingsgeburt, Kaiserschnitt, Frühgeburt:

-|-|-|-|-|-|-|-|-| Geburt -|-|-|-|-|-|-|-|-| + -|-|-|-|-|  
8 Wo 8 Wo 4 Wo

### Geburt vor dem voraussichtlichen Termin

-|-|-|-|-| Geburt -|-|-|-|-| vorauss. Termin  
5 Wo  
|-----|  
-|-|-|-|-|-|-|-|-|-|-|-|-|-|-| + -|-|-|-|-|  
8 Wo 3 Wo

## III. Finanzielle Leistungen rund um die Geburt

### Wochengeld

#### Die pragmatisierte Landeslehrerin

erhält die Monatsbezüge (Gehalt und Zulagen) weiter. Die vollen Monatsbezüge gebühren auch dann, wenn vor dem Mutterschutz die Lehrverpflichtung herabgesetzt war. Neueintretende ab 1.1.2011 erhalten den Durchschnittsbezug der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist.

#### Der Vertragslehrerin

gebühren für die Dauer der Schutzfrist keine Bezüge. Sie erhält über Antrag an die Gebietskrankenkasse Wochengeld in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes in den letzten drei Monaten vor Beginn der Schutzfrist zuzüglich der anteiligen Sonderzahlungen. Erreicht das Wochengeld nicht die Höhe der vollen Bezüge, hat die Lehrerin Anspruch auf eine Ergänzungszahlung auf den Betrag der vollen Bezüge durch den Dienstgeber. Neueintretende ab 1.1.2011 erhalten den Durchschnittsbezug der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist.

Wichtig! Nach Ende der Schutzfrist dem Dienstgeber die Abrechnung der Krankenkasse über den Bezug des Wochengeldes übermitteln.

Ist die Lehrerin bis zum Antritt der Schutzfrist beschäftigt (und damit krankenversichert) gebührt in jedem Fall Wochengeld. Endet ein befristetes Dienstverhältnis, das vor der Schutzfrist mindestens dreizehn Wochen gedauert hat, durch Zeitablauf während einer Schwangerschaft, besteht ebenfalls Anspruch auf Wochengeld.

Endet ein befristetes Dienstverhältnis, das vor der Schutzfrist mindestens drei Monate gedauert hat, durch Zeitablauf während einer Schwangerschaft, besteht ebenfalls Anspruch auf Wochengeld.

In jedem Fall gebührt auch Wochengeld, wenn die Lehrerin innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung 12 Monate krankenversichert war.

! ACHTUNG! Die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gilt nicht als Kündigung oder Entlassung und fällt daher nicht unter den Kündigungsschutz.

## **Einmalige Geldaushilfe**

LandeslehrerInnen können um eine einmalige nicht rückzahlbare Geldaushilfe aus Anlass der Geburt eines Kindes im Dienstweg ansuchen (formloses Ansuchen). Das Ansuchen muss in zeitlicher Nähe zum Geburtstermin liegen (ca. 3-5 Monate danach). **Höhe: € 200.-**

## **Kinderzuschuss (die ehemalige Kinderzulage bis 31.12.2011)**

Nach der Geburt Ansuchen (mit Formular und Bestätigung des Wohnsitzfinanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe) um Zuerkennung beim Dienstgeber.

**Höhe:** € 15,60 monatlich, auch bei Teilzeit

Während der Karenz erhalten Lehrer das Kinderbetreuungsgeld von der Krankenkasse. Dies sind keine Bezüge vom Dienstgeber und daher besteht hier kein Kinderzuschuss. Ist der zweite Elternteil ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt, empfiehlt es sich, dass dieser die Kinderzulage beansprucht. (Bei Wechsel des Kinderbetreuungsgeldbezuges ummelden).

### **Empfehlung:**

Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Kinderzulage(n) hätten (öffentlich rechtliches Dienstverhältnis), sollte der nur teilbeschäftigte Elternteil zugunsten des vollbeschäftigten auf diese verzichten, da sie als Bestandteil des Bezuges sonst gekürzt würde(n). Es kommt hier manchmal vor, dass der Dienstgeber auch bei öffentlichen nahen Betrieben eine „Nichtbezugsbestätigung“ verlangt.

**Berechtigung:** eheliche, uneheliche, legitimierte Kinder, Wahlkinder und Kinder, wenn sie dem Haushalt des Landeslehrers angehören und für sie Familienbeihilfe bezogen wird.

## **Familienbeihilfe - Kinderabsetzbetrag**

**Ansuchen** beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt  
Antragsformular (Gemeinde, Finanzamt)  
Meldezettel von Mutter und Kind (Gemeinde, Polizei)  
Geburtsurkunde (Kopie) oder Geburtsbestätigung (Original)

### **Höhe:**

Die Höhe richtet sich nach der Zahl und dem Alter der im Haushalt lebenden Kinder:

## Höhe der Familienbeihilfe (Stand 1.1.2013):

<b>Alter</b>	<b>1. Kind</b>
bis zum vollendeten 3. Lebensjahr	€ 105,40
ab dem vollendeten 3. Lebensjahr	€ 112,70
ab dem 10. vollendeten Lebensjahr	€ 130,90
ab dem vollendeten 19. Lebensjahr	€152,70

Die höhere Stufe der Familienbeihilfe gebührt ab Beginn des Kalendermonates, in dem das Kind das 3., das 10. Lebensjahr bzw. das 19. Lebensjahr vollendet.

Für jedes **Kind**, für das **Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe** besteht, gebühren zusätzlich **€ 138,30**.

Der **Kinderabsetzbetrag** beträgt ab 1.1.2011 einheitlich pro Monat pro Kind € 58,40.

**Geschwisterstaffel:** Zusätzlich zum Betrag der Altersstaffel gebührt für das zweite Kind € 12,80, für das dritte Kind € 35,- und jedes weitere Kind € 50,-.

Der **Unterhaltsabsetzbetrag** muss mit der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden und beträgt monatlich € 29,20 für das erste, € 43,80 für das zweite und € 58,40 für das dritte und jedes weitere Kind.

Der **Kinderfreibetrag** muss mit der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden (ab 2009) und beträgt pro Kind € 220,-, wenn ein Elternteil den Kinderfreibetrag geltend macht. Wenn beide Elternteile den Freibetrag geltend machen, gilt pro Elternteil ein Freibetrag von € 132,- pro Jahr.

Für **volljährige Kinder** gebührt ebenfalls Familienbeihilfe - sofern sie sich bis zum 24. Lebensjahr in Berufsausbildung oder Berufsbildung befinden. Bei Studierenden ist ein Erfolgsnachweis erforderlich.

Die Familienbeihilfe und die erhöhte Familienbeihilfe werden nunmehr rückwirkend für fünf Jahre vom Monat der Antragstellung gewährt.

Die 13.Familienbeihilfe beträgt € 100.- und wird im September für 6 – 15 jährige Kinder ausbezahlt.

Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten, außer es ist durch völkerrechtlichen Vertrag anderes bestimmt.

### **Auszahlungsmodalitäten:**

Primär ist die Mutter anspruchsberechtigt; nur wenn sie zugunsten des Vaters verzichtet, oder der Vater nachweist, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut, ist der Vater anspruchsberechtigt.

### **Mehrkindzuschlag (Mehrkindstaffel)**

Mehrkindzuschlag für einkommensschwache Familien ab dem dritten Kind (auf Antrag beim Wohnsitzfinanzamt).

Zusätzlich zum Betrag der Altersstaffel : für das dritte und jedes weitere Kind: **€ 20,--** ab 1.1.2011

## IV. Mutterschaftskarenz / Väterkarenz Teilzeitbeschäftigung

**! ACHTUNG!** Die Dauer der Karenz von Vater bzw. Mutter ist unabhängig von der Zeit zu sehen, in der Kinderbetreuungsgeld gebührt! Karenz und finanzielle Leistungen werden durch verschiedene Gesetze geregelt:

► **Mutterschutzgesetz und Väterkarenzgesetz** regeln die Dauer der Karenz bzw. der Teilzeitbeschäftigung. Dies sind die Karenzzeiten, auf die die Lehrerin/der Lehrer gemäß Mutterschutzgesetz oder Väterkarenzgesetz rechtlichen Anspruch hat.

**Ein Elternpaar hat für ein Kind insgesamt zwei Jahre (bis zum 2. Geburtstag des Kindes) Mutterschafts – oder Väterkarenz zur Verfügung.**

► Das **Kinderbetreuungsgeldgesetz** regelt die Höhe und die Anspruchsdauer der finanziellen Leistungen.

### Meldefristen Karenz

Jener Elternteil, der unmittelbar nach der Schutzfrist Karenz in Anspruch nimmt, meldet Beginn und Dauer der Karenz an den SSR f. Wien über den Dienstweg mit **Formblatt II** (Mutter) bzw. **Formblatt III** (Vater) bis spätestens 8 Wochen nach der Geburt. Die Meldung sollte innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt erfolgen.

Mindestens 3 Monate vor Ende einer Karenz muss bekannt gegeben werden:

- eine Verlängerung der Karenz desselben Elternteiles
- ein Wechsel der Karenz zum anderen Elternteil

### Frühkarenzurlaub für Väter gegen Entfall der Bezüge

(§ 58e LDG 1984, § 29 o VBG)

Dem Vater ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes (Schutzfrist) der Mutter nach der Geburt ein Urlaub gegen Entfall der Bezüge im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren. Die Frist des Ansuchens zum Karenzurlaub wurde 2013 neu geregelt im VBG §29o/2, LDG §58e/2 und BDG §57d/2 wonach es heißt, dass der „Beginn und Dauer des Karenzurlaubs spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Antritt zu melden und die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefördernden Umstände unverzüglich darzulegen“.

### Karenzbeginn

#### für die Mutter:

- im Anschluss an die Schutzfrist
- im Anschluss an einen Krankenstand, der über das Ende der Schutzfrist hinaus andauert
- im Anschluss an einen Erholungsurlaub/Hauptferien \*
- im Anschluss an die Karenz des Vaters

#### für den Vater

- im Anschluss an die Schutzfrist der Mutter
- im Anschluss an die Karenz der Mutter

\* Der **Erholungsurlaub** ist bei den Landeslehrern mit den Hauptferien festgelegt. Endet die Schutzfrist während dieser Zeit, so erhalten sie die Bezüge weiter und treten erst mit Beginn des neuen Schuljahres im Herbst den Karenzurlaub an. Endet die Schutzfrist vor Beginn der Hauptferien, so beginnt der Karenzurlaub im Anschluss an die Schutzfrist (außer es tritt eine Erkrankung ein).

#### für den Vater:

- im Anschluss an die Schutzfrist der Mutter
- im Anschluss an die Karenz der Mutter

Die gesamte Karenz kann von der Mutter oder vom Vater alleine konsumiert werden oder die Eltern teilen sich die Karenz. Im Fall der Teilung darf immer nur ein Elternteil die Karenz beanspruchen, die Eltern können zweimal teilen (z. B. Mutter – Vater – Mutter) und ein Karenzteil muss mindestens **zwei** Monate dauern.

## Gemeinsame Karenz

Beim erstmaligen Wechsel können Eltern **gemeinsam** einen Monat Karenz in Anspruch nehmen. Dieser Monat verkürzt die mögliche Höchstdauer der Karenz.

## Aufgeschobene Karenz

Jeder Elternteil kann drei Monate seiner Karenz für einen späteren Zeitpunkt, und zwar bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes aufschieben. Dabei sind sowohl die Erfordernisse der Schule als auch des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen.

(Das Kinderbetreuungsgeld kann NICHT aufgeschoben werden!!)

## Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge

(gem. LDG § 58 Abs. 4, VBG § 29b Abs. 4 )

Im Anschluss an eine Karenz gem. MSchG oder VKG bzw. nach Beendigung einer Teilzeitbeschäftigung können die Eltern um Gewährung eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge ansuchen.

**! Achtung!** Während dieser Zeit ist der betreffende Elternteil nur während der Dauer des Bezuges des KBG krankenversichert.

<b>Anrechnung für</b>	<b>die Vorrückung</b>	<b>den Ruhegenuss (die Pension) Stand 2010</b>
Schutzfrist	VOLL	VOLL
Karenzurlaub gem. § 15MSCHG/§ 8 VKG	VOLL	VOLL
Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge für LandeslehrerInnen gem. § 58 Abs. 4 LDG	HALB	KEINE
Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge für VertragslehrerInnen gem. § 29b VBG	HALB	MÖGLICH (Nach Arbeitsbeginn: Antrag auf Einkauf von Pensionszeiten )

## Pensionsrechtliche Auswirkungen – APG neu – (Stand 2010):

Es werden für jedes Kind max. 4 Jahre (Mehrlingsgeburten 5 Jahre) Kindererziehungszeiten als Pensionszeiten mit € 1.528,87 / Monat angerechnet. Überschneiden sich Kinder-erziehungszeiten, so werden sie nur einmal gerechnet.

## Karenzurlaub zur Betreuung und Pflege behinderter Kinder

Pragmatisierte LehrerInnen und VertragslehrerInnen (Dauervertrag) haben Anspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes (unter Entfall der Bezüge), wenn sich der Elternteil der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, widmet und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird.

Dieser Karenzurlaub wird längstens bis zum 40. Geburtstag des Kindes gewährt. Die Antragstellung muss spätestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn erfolgen.

Dieser Zeitraum gilt als ruhegenussfähige Dienstzeit. Der pflegende Elternteil braucht keinen Pensionsbeitrag zu leisten, dieser wird aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds bezahlt.



## Neuerliche Schwangerschaft während einer Karenz

### ► Pragmatisierte Lehrerinnen

Während der Karenz nach MSchG und dem Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge nach § 58 wird ab dem Beginn der neuerlichen Schutzfrist der Urlaub unterbrochen; die Bezüge leben wieder auf. Rechtzeitige Meldung mit **Formblatt I** ist notwendig (Dienstweg), auch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist neuerlich gegeben.

### ► Vertragslehrerinnen IL

Während der Karenz nach MSchG und dem Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge wird ab dem Beginn der neuerlichen Schutzfrist die Karenz bzw. der Karenzurlaub unterbrochen; die Bezüge leben wieder auf. Meldung mit **Formblatt I** (Dienstweg) an den Dienstgeber ist notwendig. Der Antrag auf Wochengeld ist bei der zuständigen Krankenkasse einzubringen.

## V. Teilzeitbeschäftigung

▲ **Achtung!** Bei Teilzeitbeschäftigung muss jener Elternteil, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht auf die Höhe seiner Lehrverpflichtung und somit auf seinen Verdienst achten, um nicht die Zuverdienstgrenze zu überschreiten! (Siehe Seite 10)

### 1. Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutz-/Väterkarenzschutzgesetz (§ 15h MSchG /§ 8 VKG lt.BGBL. I Nr.64/2004):

Anspruch auf Teilbeschäftigung besteht längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes.

Voraussetzungen:

- Kinder, die nach dem 30. Juni 2004 geboren wurden.
- LehrerInnen, deren Dienstverhältnis beim Antritt der Teilzeit mindestens 3 Jahre ununterbrochen gedauert hat – Karenzzeit nach MSchG/VKG wird eingerechnet.

Eine Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage sowie eine vorzeitige Beendigung kann jeweils einmal vom Dienstgeber und einmal vom Dienstgeber verlangt werden.

## Meldefristen

Teilzeitbeschäftigung	Mutter	Vater
Teilzeitbeschäftigung nach der Schutzfrist	Bekanntgabe innerhalb der Schutzfrist	Innerhalb der Acht-Wochen-Frist nach der Geburt
Teilzeitbeschäftigung wird später angenommen	Spätestens 3 Monate vor Ende des eigenen Karenz-urlaubs oder der Teilzeit-beschäftigung des Vaters	Spätestens 3 Monate vor Ende des eigenen KU oder der TB der Mutter
Änderung der Teilzeitbeschäftigung	spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Änderung	spätestens 3 Monate vor der beabsichtigten Änderung

Der Dienstgeber darf die Teilzeitbeschäftigung nur in besonderen Fällen aus dienstlichen Gründen ablehnen, nämlich dann, wenn der Bedienstete weder auf seinem bisherigen noch auf einem anderen, seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechenden, Arbeitsplatz verwendet werden kann.

## 2. Teilzeit nach Dienstrecht (§ 46 LDG/§ 20 VBG):

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes ist jeweils für die Dauer eines Schuljahres oder des Vielfachen eines Jahres bis zum Schuleintritt des Kindes möglich.

Die Antragstellung erfolgt durch den Dienstnehmer und hat zwei Monate vor dem beabsichtigten Termin zu erfolgen. Die, von der Behörde genannte Einreichfrist ist zu beachten.

LehrerInnen, die eine LeiterInnenfunktion oder eine Schulaufsichtsfunktion haben seit 1.9.2013 auch die Möglichkeit nach § 46 – Herabsetzung der Jahresnorm bzw. Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes.

Abweichend davon ist eine Herabsetzung zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zu gewähren.

### Vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstbehörde kann auf Antrag eine Änderung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung oder eine vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen.

**Ab September 09 kann die Bezahlung der Differenz zum vollen Pensionsbeitrag beantragt werden (nur pragmatisierte LehrerInnen)!**

## VI. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

ab 1.Jänner 2012 (Quelle: www.sozialversicherung.at)

### Anspruchsberechtigung:

Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben LehrerInnen für ihr Kind (Adoptivkind, Pflegekind), sofern für dieses Kind Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Es muss im gemeinsamen Haushalt leben und der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte des Elternteils, der den Antrag stellt, darf im Kalenderjahr die Zuverdienstgrenze (siehe Tabelle) oder die „individuelle Zuverdienstgrenze“ nicht übersteigen. Wahlmöglichkeit zwischen 5 Bezugsmodellen, wobei für den vollen Bezug bestimmte Mutter – Kind – Pass Untersuchungen nachgewiesen werden müssen

(<http://www.bmwjfj.gv.at>)

Details zu allen Varianten - Eine spätere Änderung der Variante ist nicht möglich!					
	PAUSCHALSYSTEM				EINKOMMENS-ERSATZSYSTEM
	Pauschalvariante 30+6	Pauschalvariante 20+4	Pauschalvariante 15+3	Pauschalvariante 12+2	Einkommens-abhängiges KBG 12+2
Höhe des KBG pro Tag	14,53 Euro	20,8 Euro	26,6 Euro	33 Euro	80% vom Einkommen max. 66 Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zur Vollendung des 30. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 20. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 15. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 12. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 12. Lebensmonates
Max. Bezugsdauer beide Elternteile (Verlängerung um jene Tage, die der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat)	bis max. zur Vollendung des 36. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 24. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 18. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonates	bis max. zur Vollendung des 14. Lebensmonates
Mindestbezugsdauer pro Block	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit vor der Geburt/Mutterschutz nötig?	nein	nein	nein	nein	ja
Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	Individuelle Zuverdienstgrenze; mind. 16.200 Euro	<b>6.100 Euro</b> (ab 2014: 6.400 Euro)
Zuschlag pro Mehrlingskind und Tag	7,27 Euro	10,4 Euro	13,3 Euro	16,5 Euro	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG pro Tag	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	max. 12 Monate 6,06 Euro	keine Beihilfe

(Quelle: Informationsblatt zum Kinderbetreuungsgeld Stand Juli 2013)

Weitere Informationen zum "Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld" (Einkommensersatzsystem) und zur "Individuellen Zuverdienstgrenze" richten Sie an Ihren Krankenversicherungsträger:

- Wiener Gebietskrankenkasse - Kundencenter Kinderbetreuungsgeld Adresse: Andreasgasse 3, 1070 Wien Telefon: +43 1 601 22-14070 Fax: +43 1 601 22-1481 E-Mail: kckbg@wgkk.at

Internet: [www.wgkk.at](http://www.wgkk.at) Kundencenter Kinderbetreuungsgeld

- BVA: Internet: [www.bva.at](http://www.bva.at) Tel.: 05 04 05 Kinderbetreuungsgeld-BVA

## **Flexibilisierung der Zuverdienstgrenze bei allen Pauschalvarianten**

Als Alternative zur bestehenden Zuverdienstgrenze von € 16.200,- pro Jahr, ist ab dem Kalenderjahr 2010 wahlweise auch ein relativer Zuverdienst von 60 Prozent der Einkünfte im Jahr vor der Geburt ohne KBG-Bezug, mindestens 16 200.-€, möglich.

### **Höhe - Anspruchsdauer:**

Die Wahl des Bezugsmodells ist bei der ersten Antragstellung zu treffen. Diese Entscheidung ist auch für den zweiten Elternteil bindend und kann nicht mehr abgeändert werden. Ein gleichzeitiger Bezug durch beide Elternteile ist nicht möglich, ein zweimaliger Wechsel ist zulässig.

### **Antrag - Auszahlung:**

Der Antrag wird an jene Krankenversicherung, bei der die Lehrerin / der Lehrer zuletzt versichert war, gestellt und von dort erfolgt auch die Auszahlung. Dies geschieht jedoch nicht automatisch, es muss darum angesucht werden. Formular und Informationsblatt sind online abrufbar ([www.sozialversicherung.at](http://www.sozialversicherung.at)).

### **Krankenversicherung:**

Grundsätzlich besteht die Krankenversicherung bei Karenz nach MSchG / VKG nur während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld. Endet der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes vor Ablauf der Karenz nach MSchG / VKG, müssen pragmatisierte KollegInnen den Dienstgeber (SSRFW) über die Beendigung des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld informieren. Dies erfolgt durch Übermittlung des Bezugsnachweises der BVA in Kopie. Die Krankenversicherung bei der BVA bleibt dann bis zum Ende der Karenz nach MSchG / VKG (höchstens bis zum Tag vor dem 2.Geburtstag des Kindes) aufrecht. VertragslehrerInnen, die nicht bei der BVA versichert sind, müssen sich um eine Mitversicherung bzw. Selbstversicherung bemühen.

### **Regelung für Alleinerziehende in Härtefällen**

„Alleinerziehende und besonders Frauen, die in einer akut schwierigen Situation sind, erhalten in allen Bezugsvarianten zusätzlich zwei Monate länger Kinderbetreuungsgeld. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Partner verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist, aber auch wenn Frauen von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sind und der Partner polizeilich weggewiesen wurde. Weiters sollen auch Alleinerziehende mit einem monatlichen Einkommen von unter € 1.200,- und einem laufenden Unterhaltsverfahren das verlängerte Kinderbetreuungsgeld erhalten.“

### **Zuverdienstgrenze**

Übersteigt das Jahreseinkommen die Zuverdienstgrenze von EURO 16 200.- brutto, so besteht kein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld. Für Kinderbetreuungsgeld-Bezugszeiträume ab 1. Jänner 2008 ist bei einer Überschreitung der Zuverdienstgrenze lediglich jener Betrag zurückzuzahlen, der die Zuverdienstgrenze übersteigt (Einschleifregelung).

Wird nicht während des gesamten Jahres Kinderbetreuungsgeld bezogen (gilt vor allem zu Beginn und zum Ende des Bezuges), so ist für die Berechnung der Zuverdienstgrenze jenes Einkommen heranzuziehen, das in jenem Zeitraum, in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, angefallen ist. Dieses Einkommen ist auf einen Jahresbezug umzulegen.

## Berechnung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld

Die Berechnung, ob die Zuverdienstgrenze in einem Kalenderjahr unter – oder überschritten wird, ist nahezu in jedem Fall individuell verschieden. Daher kann im Skriptum nicht mit einigen wenigen Beispielen das Auslangen gefunden werden. **Sollten Sie eine Hilfestellung bei Ihrer Berechnung in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte an folgende Personen in der Bundesvertretung BerufsschullehrerInnen:**

**Ing. Michael HANZMANN, MSc**  
**Gewerkschaft Berufsschule 53454/451 oder**  
[hanzmann@schule.at](mailto:hanzmann@schule.at)

***Diese Beratung kann allerdings nur ohne Gewähr erfolgen!***

### Verzicht

Sollte der Kinderbetreuungsgeld beziehende Elternteil beispielsweise während eines Jahres eine Gehaltserhöhung haben, es unerwartet zu Überstunden kommen oder aus anderen Gründen das Einkommen die Zuverdienstgrenze überschreiten, so kann monatlich im Vorhinein auf das KBG verzichtet werden. Innerhalb von sechs Monaten kann der Verzicht widerrufen werden und es erfolgt eine Nachzahlung des Kinderbetreuungsgeldes.

### NEU: Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld (nicht rückzahlbar)

„Für Bezieher/innen einer Pauschalvariante mit einem Einkommen unter € 5.008,-/Jahr (14-fache Geringfügigkeitsgrenze) bei Antragstellung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt € 180,-/Monat für Alleinerziehende UND Paare.

Die Zuverdienstgrenze für den/die Bezieher/in liegt bei der Geringfügigkeitsgrenze (derzeit € 357,74 /Monat), für den/die Partner/in bei € 16.200,-/Jahr.

Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld kann maximal ein Jahr bezogen werden und ist nicht rückzahlbar.“ (Quelle: <http://www.bmwfj.gv.at>)

### VII. Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes ( LDG § 46, VBG § 20 )

Der pragmatisierten Lehrerin/ Lehrer ist auf ihr/ sein Ansuchen die Lehrverpflichtung bis zur Hälfte herabzusetzen, wenn er

- ein eigenes Kind
- ein Wahl-/Pflegekind
- ein sonstiges im Haushalt lebendes, nicht schulpflichtiges Kind, für dessen Unterhalt der Landeslehrer überwiegend aufkommt,

betreut.

Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam (keine Beschränkung der Herabsetzung auf 10 Jahre).

□ Anteilsmäßiges Entgelt (50 % des Entgeltes bei Herabsetzung auf 50 % der Lehrverpflichtung).

Der Lehrerin/dem Lehrer ist auf Ansuchen die Lehrverpflichtung **ausschließlich für die Zeit, in der Kinderbetreuungsgeld bezogen wird**, unter die Hälfte herabzusetzen, um ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze zu vermeiden. Gilt ab 1.1.2004 für Geburten ab 1.1.2002.

### Antragsfrist

spätestens 2 Monate vor gewolltem Wirksamkeitsbeginn - der von der Dienstbehörde vorgegebene Termin (derzeit in Wien - März) ist jedoch einzuhalten.

### VertragslehrerInnen

Für VertragslehrerInnen gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für pragmatisierte LehrerInnen.

### **VIII. Arbeitsplatz nach Ende des Karenzurlaubes gem. MSchG, VKG ( § 58 b LDG, § 29d VBG )**

Tritt eine Lehrerin /ein Lehrer nach Ende einer Karenz gem. MSchG oder VKG den Dienst wieder an, ist sie/er, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, entweder mit dem vor dem Karenzurlaub innegehabten Arbeitsplatz (§ 58b(2)LDG „... Er hat nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an seine bisherige Schule.“) oder ist dies nicht möglich, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz an der Dienststelle (= Bezirk) zu betrauen, wobei auf die Wünsche der Lehrerin/ des Lehrers, die örtliche Lage der neuen Schule betreffend, tunlichst Rücksicht genommen werden soll.

### **IX. Pflegefreistellung (LDG § 59, LVLG 1966 § 2 f)**

Die Lehrerin/ der Lehrer hat Anspruch auf Pflegefreistellung zur notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen oder zur Betreuung eines Kindes oder eines Wahl- oder Pflegekindes, das im gemeinsamen Haushalt lebt Ausmaß. Die Pflegefreistellung beträgt pro Schuljahr die individuelle Wochenstundenanzahl einer Woche und kann stundenweise verbraucht werden. Darüber hinaus besteht im selben Schuljahr Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum individuellen Höchstausmaß einer weiteren Wochenstundenanzahl, für die notwendige Pflege des erkrankten Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

#### Neuerungen des LDG § 59 und VBG § 29f

Die Pflegefreistellung wird insofern deutlich verbessert als es

- Ein Rechtsanspruch auf Pflegefreistellung auch dann besteht, wenn das Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt,
  - Die Pflegefreistellung bei stationärem Krankenhausaufenthalt von Kindern bis zum 10. Lebensjahr möglich ist.
- In § 59 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 4 Z 2 wird die Wortfolge „in Lebensgemeinschaft lebt“ jeweils durch die Wortfolge „in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt“ ersetzt. In § 59 Abs. 1 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 3 angefügt: „3. wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der er in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“
- In § 59 enthält der zweite Abs. 10 die Bezeichnung (11) und lautet:  
„(11) Im Fall der notwendigen Pflege ihres oder seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jene Landeslehrerin oder jener Landeslehrer Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 4, die oder der nicht mit ihrem oder seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.“

### **Quellenangaben und weitere Informationen unter:**

Homepage Bundesleitung	<a href="http://www.goed-berufsschule.at">www.goed-berufsschule.at</a>
Bundesministerium	<a href="http://www.kinderbetreuungsgeld.gv.at/bmwfj">http://www.kinderbetreuungsgeld.gv.at/bmwfj</a>
BVA	<a href="http://www.bva.at">www.bva.at</a>
GKK	<a href="http://www.wgkk.at/">http://www.wgkk.at/</a>
FCG-Wien	<a href="http://www.berufsschullehrer.at">www.berufsschullehrer.at</a>

**Anmerkung: Während des Karenzurlaubes lt. MSchG/VKG ist kein GÖD-Mitgliedsbeitrag zu entrichten!**